

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ..... 2017 über den Kostenersatz für Einsatzleistungen und Beistellungen von Geräten durch Feuerwehren (Feuerwehr-Tarifverordnung 2017 - FTVO 2017)**

Auf Grund des § 12 Abs. 8 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2014, wird verordnet:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
  - § 2 Kostenersatz
  - § 3 Kostenfreiheit
  - § 4 Berechnung
  - § 5 Reinigung und Wiederinstandsetzung
  - § 6 Sonstige Tarife
  - § 7 Umsatzsteuer
  - § 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten
- Anlage
- Tarif A:
- 1. Mannschaft
  - 2. Fahrzeuge und Anhänger
  - 3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern
  - 4. Geräte mit motorischem Antrieb
  - 5. Atemschutzgeräte
  - 6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte
  - 7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung
  - 8. Wasserdienst
  - 9. Kommunikationseinrichtungen
  - 10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe
- Tarif B:  
Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen
- Tarif C:  
Brandschutzanlagen
- Tarif D:  
Verbrauchsmaterialien

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen.

(2) In den Tarifen A bis C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen sowie für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) Im Tarif D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmittel, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

## **§ 2**

### **Kostenersatz**

(1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser - sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt - nach Maßgabe des Tarifs A bis D berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art,
2. Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste bei Veranstaltungen,
3. Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen,
4. Anschluss von Brandschutzanlagen an die Landesfeuerwehralarmzentrale Burgenland (§ 3 Abs. 2 Z 2 lit. b der Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift - BUV, LGBl. Nr. 86/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2014).

## **§ 3**

### **Kostenfreiheit**

(1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Bestimmungen ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren;
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm");
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

(2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Fehl- oder Täuschungsalarmen von Brandschutzanlagen.

## **§ 4**

### **Berechnung**

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebeleitern, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A keinen Stundensatz sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) der Tarifposten 2.01 bis 2.15 und 4.01 bis 4.09 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden; für die übrigen Tarifposten

gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus, beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien entsprechende Beladeplan des Landesfeuerwehrverbandes - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A Tarifpost 2.14 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern - das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen - sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen.

(8) Der Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A wird nach Tarifpost 2.01 bis 2.15 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarifpost 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandschutzanlagen an die Landesfeuerwehralarmzentrale Burgenland sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen.

## **§ 5**

### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z. B. Einsätze mit gefährlichen Stoffen, Technische Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) zu verrechnen.

## **§ 6**

### **Sonstige Tarife**

Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tarifposten angemessene Kosten einzuheben.

## **§ 7**

### **Umsatzsteuer**

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze sind Umsätze, welche gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen keinem Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Diese Tarifverordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 2006 über den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze (Feuerwehr-Tarifverordnung 2006 - FTVO 2006), LGBl. Nr. 37/2006, in der Fassung LGBl. Nr. 10/2011, außer Kraft

Für die Landesregierung:

## Vorblatt

### **Inhalt und Ziele:**

Gemäß § 12 Abs. 8 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld FWG 1994, LGBl. Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2014, hat die Landesregierung die Höhe des Kostenersatzes für Einsatzleistungen und Bereitstellung von Geräten durch Feuerwehren durch Verordnung festzulegen.

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband hat in der 329. Präsidialsitzung am 28.10.2016 die Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes neu beschlossen.

Diese Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes dient als Richtlinie für die Tarifordnungen der Bundesländer.

Diese Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes hat der Burgenländische Landesfeuerwehrverband an den burgenländischen Bedarf angepasst und in der 41. Dienstbesprechung am 18.07.2017 beschlossen, die Landesregierung zu ersuchen, diese Verordnung zu beschließen.

Da in der nunmehr vorliegenden Tarifverordnung auch die einzelnen Tarifposten an den Ausrüstungsstand der Feuerwehren angepasst und neu strukturiert wurden, soll die geltende Feuerwehr-Tarifverordnung 2006 als Feuerwehr-Tarifverordnung 2017 neu beschlossen werden.

Da im Textteil der Verordnung mehrmals auf die Anlage der Verordnung verwiesen wird und diese Anlage neu strukturiert wurde, soll einer Neuerlassung der Tarifverordnung gegenüber einer Novelle der Vorzug gegeben werden.

Der Textteil der Verordnung soll dabei inhaltlich im Wesentlichen gegenüber der alten Rechtslage unverändert bleiben, es sollen lediglich geringfügige Klarstellungen vorgenommen und eine zeitgemäße Ausdrucksweise verwendet werden.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der geltenden Feuerwehr-Tarifverordnung 2006

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Gegenüber der alten Rechtslage sollen die einzelnen Tarife jedoch weitgehend erhöht werden, was aber durch den Anstieg des seit der letzten Anpassung durch LGBl. Nr. 10/2011 als notwendig erachtet wird.

Da jedoch Kostenersatzforderungen der Feuerwehr gemäß § 12 Abs. 7 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 an jene Gemeinde zu richten ist, auf deren Gebiet der Einsatz erfolgte, könnte sich eine Mehrbelastung der Gemeinden ergeben, wenn diese Kosten nicht auf einen Verursacher überwält werden können.

Im Übrigen hat die Neuerlassung der Feuerwehr-Tarifverordnung keine direkten Auswirkungen auf das Land oder sonstige Gebietskörperschaften.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeine Bemerkungen:**

Gemäß § 12 Abs. 8 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld FWG 1994, LGBl. Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2014, hat die Landesregierung die Höhe des Kostenersatzes für Einsatzleistungen und Bereitstellung von Geräten durch Feuerwehren durch Verordnung festzulegen.

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband hat in der 329. Präsidialsitzung am 28.10.2016 die Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes neu beschlossen.

Diese Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes dient als Richtlinie für die Tarifordnungen der Bundesländer.

Diese Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes hat der Burgenländische Landesfeuerwehrverband an den burgenländischen Bedarf angepasst und in der 41. Dienstbesprechung am 18.07.2017 beschlossen, die Landesregierung zu ersuchen, diese Verordnung zu beschließen.

Da in der nunmehr vorliegenden Tarifverordnung auch die einzelnen Tarifposten an den Ausrüstungsstand der Feuerwehren angepasst und neu strukturiert wurden, soll die geltende Feuerwehr-Tarifverordnung 2006 als Feuerwehr-Tarifverordnung 2017 neu beschlossen werden.

Da im Textteil der Verordnung mehrmals auf die Anlage der Verordnung verwiesen wird und diese Anlage neu strukturiert wurde, soll einer Neuerlassung der Tarifverordnung gegenüber einer Novelle der Vorzug gegeben werden.

Der Textteil der Verordnung soll dabei inhaltlich im Wesentlichen gegenüber der alten Rechtslage unverändert bleiben, es sollen lediglich geringfügige Klarstellungen vorgenommen und eine zeitgemäße Ausdrucksweise verwendet werden.

Gegenüber der alten Rechtslage sollen die einzelnen Tarife jedoch weitgehend erhöht werden, was aber durch den Anstieg des seit der letzten Anpassung durch LGBl. Nr. 10/2011 als notwendig erachtet wird.

### **II. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Neuerlassung der Feuerwehr-Tarifordnung hat keine direkten Auswirkungen auf das Land oder sonstige Gebietskörperschaften.

Da jedoch Kostenersatzforderungen der Feuerwehr gemäß § 12 Abs. 7 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 an jene Gemeinde zu richten ist, auf deren Gebiet der Einsatz erfolgte, könnte sich aufgrund der Erhöhung der Tarifsätze eine geringfügige Mehrbelastung der Gemeinden ergeben, wenn diese Kosten nicht auf einen Verursacher überwält werden können, was in der Regel aber der Fall ist.